

Mitteilungsvorlage	
☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/6255	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
63 - Bauordnung und Bauverwaltung - Frau Lepper, 1 69- 48 94

Datum
19.03.2024

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd

09.04.2024

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Loges
- Weiterentwicklung der Bauruine St. Mariä Himmelfahrt in Rotthausen -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 20.02.2024 wurde unter TOP 7 folgende Anfrage gestellt:

Herr Loges erklärte, die frühere Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Rotthausen würde immer mehr zerfallen. Weite Bereiche des Daches des Kirchenschiffs seien inzwischen eingestürzt und zum Teil fehlten die Dachziegel. Auch aus großer Entfernung sei der Verfall des Kirchenschiffs nicht mehr zu übersehen. Herr Bezirksbürgermeister Fath habe in der Bezirksvertretung bereits vor Monaten mitgeteilt, dass in Bezug auf die Kirche Bewegung in die Angelegenheit gekommen sei. Nach außen sei eine Weiterentwicklung des derzeitigen Status nicht erkennbar. Er frage, ob es aktuell neue Entscheidungen in der Sache gebe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kirche St. Mariä Himmelfahrt ist unter der lfd. Nummer 280 mit Datum vom 23.08.1983 in die Denkmalliste der Stadt Gelsenkirchen eingetragen worden.

Mit der Eintragung als Baudenkmal unterliegt das Objekt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Eigentümerin ist die Propsteipfarrei St. Augustinus.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) obliegt dem Eigentümer eines Denkmals die Erhaltungs- und Instandsetzungspflicht. Diese Vorschrift umfasst im Rahmen des Zumutbaren die Pflicht, das Denkmal vor schädigenden Einflüssen und Zerstörungen zu bewahren und bereits eingetretene Schäden zu beseitigen. Es sind in angemessener und üblicher Weise Vorkehrungen zu treffen gegen Diebstahl, Brand, Witterungseinflüsse, Schädlinge und andere Schadensereignisse.

Es gehört zur Erhaltungspflicht des Eigentümers eine notwendige Sanierung des Objektes mit den gebotenen Mitteln und Methoden in Absprache mit den Denkmalbehörden durchzuführen. Der Umfang der zu fordernden Maßnahmen nach dem Erhaltungs- und Instandsetzungsgebot beschränkt sich auf absolut notwendige Maßnahmen zum Schutz des Denkmals. Das heißt, es können nicht aufgrund dieser Vorschrift denkmalpflegerisch wünschenswerte Optimalvorstellungen durchgesetzt werden. Insbesondere bei nicht genutzten Objekten ist nur das Minimum an Erhaltung - nämlich reine Sicherungsmaßnahmen - zu fordern.

Diese Verpflichtung ist der Propsteipfarrei als Eigentümerin. Die Stadtverwaltung, insbesondere auch die Untere Denkmalbehörde, ist mit den Kirchenvertretern im fortlaufenden Austausch. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass zumindest eine provisorische Abdichtung des Daches vorzunehmen ist.

Auch haben sich die Kirchenvertreter weiterhin um eine mögliche Veräußerung zu bemühen, da hinreichende Gründe für eine Beseitigung des Gebäudes nicht zu erkennen sind und diese damit aus denkmalrechtlicher Sicht nicht zu vertreten ist. Die Immobilienabteilung des Bistums hatte die Kirche St. Mariä Himmelfahrt als verkäufliches Objekt auf ihrer Homepage angeboten, wo sich aber kein Interessent gefunden hat, der sich um den Erhalt und eine Umnutzung des Denkmals bemüht hätte. In einem im März 2024 stattgefundenen Gespräch wurde um eine erneute Präsenz auf der Homepage des Bistums durch die dortige Immobilienabteilung gebeten und ferner vereinbart, dass die Pfarrei in Verbindung mit dem Bistum Kontakt mit LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen aufnimmt, um die Immobilie dort auf das Internetportal für verkäufliche Denkmale setzen zu lassen.

Über diesbezügliche Rückmeldungen von Interessenten bleiben die beteiligten Stellen im Austausch.

Heidenreich